

611N-381ME

The logo for 'Haller' is displayed in white text on a dark, textured rectangular background.

Dr. Albrecht Haller
Rechtsanwalt

A-1080 Wien, Laudongasse 25/6
Tel. (+43 1) 402 45 00-0
Fax (+43 1) 402 45 00-50
haller@netlaw.at
www.netlaw.at

An das
Bundeskanzleramt
Abteilung V/4 (Medienangelegenheiten)
z. H. Herrn Dr. Matthias Traimer und Herrn Mag. Michael Kogler
Ballhausplatz 2
1014 Wien

per Fax voraus: 53115-4285
per E-Mail voraus: v4post@bka.gv.at

Wien, am 23. April 2003

**Entwurf / BG betreffend die Änderung des KOG und des PrTV-G
GZ 601.135/018-V/4/2003
Stellungnahme des Verbandes der Filmregisseure Österreichs**

Sehr geehrter Herr Dr. Traimer,
sehr geehrter Herr Mag. Kogler,

namens und im Auftrag des Verbandes der Filmregisseure Österreichs nehme ich hiermit zu dem von Ihnen Ende März zur Begutachtung versandten Entwurf für ein Bundesgesetz betreffend die Änderung des KommAustria-Gesetzes und des Privatfernsehgesetzes (GZ 601.135/018-V/4/2003) Stellung.

Der Verband der Filmregisseure **begrüßt** den Gesetzesentwurf im Prinzip, weil es darin um die Bereitstellung **zusätzlicher Fördermittel**, um die **Stärkung der Unabhängigkeit** österreichischer Filmproduzenten und damit um die **Belebung des heimischen Filmwesens** geht.

Was aber die **konkrete Ausgestaltung** betrifft, enthält der Entwurf eine Reihe von Bestimmungen, die dem Verband der Filmregisseure Österreichs **überdenkenswert und verbesserungswürdig** erscheinen. – Zwecks bestmöglicher Übersichtlichkeit entspricht die Gliederung der folgenden Anmerkungen jener des vorliegenden Entwurfs, wobei Paragrafenzitate ohne Angabe der Rechtsquelle sich jeweils auf den Entwurf beziehen.

1. Zu § 9f ("Fernsehfilmförderungsfonds, Ziele, Aufbringung der Mittel")

- 1.1. Aus dem Entwurf (insbesondere den Erläuterungen zu dessen §§ 9f bis 9i) ergibt sich, daß der Fernsehfilmförderungsfonds als Ergänzung zur Förderung durch das im wesentlichen auf den Kinofilm ausgerichtete Österreichische Filminstitut (ÖFI) gedacht ist. Ohne an dieser Stelle auf die Frage nach dem Sinn der Schaffung paralleler Strukturen einzugehen (siehe dazu unten Punkt 1.4), erkennt der Verband der Filmregisseure Österreichs in der gesetzlichen Normierung des Zweckes der beiden Förderungen einen beunruhigenden Unterschied: Während die Einrichtung des ÖFI mit der "umfassenden Förderung des österreichischen Filmwesens nach *kulturellen* und wirtschaftlichen Aspekten sowie [der] Weiterentwicklung der *Filmkultur* in Österreich" (§ 1 Filmförderungsgesetz) begründet wird, lautet die Begründung für die beabsichtigte Einrichtung des Fernsehfilmförderungsfonds lapidar: "Unterstützung der Produktion von Fernsehfilmen, -serien und -dokumentationen" (§ 9f). Der Verband der Filmregisseure Österreichs tritt dafür ein, § 9f und die dazugehörigen Erläuterungen jeweils um ein deutliches **Bekanntnis zur kulturellen Seite der Filmförderung zu ergänzen**.
- 1.2. Nach § 9f werden beide Fonds mit jährlich je EUR 7,5 Millionen aus jenen (bisher nicht zweckgewidmeten) Einnahmen gespeist, die der Bund in Form der nach §§ 2 f RGG von den Betreibern von Rundfunkempfangseinrichtungen (Rundfunkteilnehmern) zu entrichtenden Rundfunkgebühren erzielt. Wo die jährlich insgesamt **EUR 15 Millionen** künftig eingespart werden sollen, läßt sich dem Entwurf leider nicht entnehmen; **mangels Kenntnis über die genaue Herkunft** der einzusetzenden Mittel – als Frage formuliert: Wo genau werden sie künftig eingespart? – ist eine abschließende **Stellungnahme** naturgemäß **unmöglich**.
- 1.3. § 9f sieht vor, daß die Mittel des Fernsehfilmförderungsfonds von der **RTR-GmbH** (Fachbereich Rundfunk) zu verwalten sind. Ohne der RTR-GmbH, dem für den Fachbereich Rundfunk zuständigen Geschäftsführer oder dessen Mitarbeitern nahetreten zu wollen, erlaubt sich der Verband der Filmregisseure Österreichs doch den Hinweis, daß die RTR-GmbH **auf die Verwaltung eines Filmförderungsfonds nicht vorbereitet** ist; denn die RTR ist nicht ein Gremium von im Filmwesen fachkundigen Experten, sondern der nach § 5 Abs 1 KOG zur administrativen Unterstützung der KommAustria und der Telekom-Control-Kommission gegründete **Geschäftsapparat** dieser beiden Regulierungsbehörden. Dem entspricht auch jenes Anforderungsprofil, das vom Bundeskanzleramt für die Ausschreibung des Postens des RTR-Geschäftsführers für den Fachbereich Rundfunk erstellt worden ist (siehe Amtsblatt zur "Wiener Zeitung" vom 16. März 2001); dort ist zwar von guten Kenntnissen des österreichischen Medienmarktes, keineswegs aber von einer künstlerischen Befähigung die Rede. Statt den Geschäftsapparat der Rundfunk-Regulierungsbehörde mit einer nicht in den sonstigen Wirkungsbereich fallenden und insoweit fremden Aufgabe zu betrauen, sollte der Gesetzgeber sich besser jener juristischen Person des öffentlichen Rechts erinnern, die er 1981 zur umfassenden Förderung des österreichischen Filmwesens nach kulturellen und wirtschaftlichen Aspekten und zur Weiterentwicklung der Filmkultur in Österreich selbst gegründet hat und die nachweislich zur Verwaltung von Filmförderungsmitteln befähigt ist: des **Österreichischen Filminstituts**.
- 1.4. Der Verband der Filmregisseure Österreichs sieht **keinen Sinn** darin, daß ausgerechnet derjenige, der eine mittlerweile sehr erfolgreiche Institution geschaffen hat und diese seit bald 23 Jahren subventioniert (nämlich der Bund das ÖFI), nun eine **parallele Infrastruktur** aus dem Boden stampft. Damit würde das in § 9c Abs 2 enthaltene Gebot, bei der Verwendung der Mittel aus dem Fonds auf die Grundsätze der **Spar-samkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit** Bedacht zu nehmen, vom Ge-

- 3 -

setzgeber selbst **ad absurdum** geführt. Denn es erscheint weder sparsam noch wirtschaftlich noch zweckmäßig, zur Filmförderung einsetzbare Mittel in den Aufbau einer parallelen Infrastruktur zu stecken. Genau dies ist aber in § 9g lit d vorgesehen: Nach dieser Bestimmung können die Mittel des Fonds unter anderem für Personal (offenbar gemeint: Personal-) und Sachaufwand im Zusammenhang mit der Besorgung der Geschäfte durch die RTR-GmbH verwendet werden. Der Verband der Filmregisseure Österreichs vermag keinen Grund zu erkennen (geschweige denn dem Entwurf zu entnehmen), warum eine parallele Verwaltungsinfrastruktur finanziert werden soll, statt einfach die Infrastruktur des von derselben öffentlichen Hand (nämlich dem Bund) subventionierten ÖFI zu nutzen.

2. Zu § 9g ("Verwendung der Mittel")

Der Verband der Filmregisseure **warn**t davor, sich in der Förderung von Konzepterstellung und Projektentwicklung zu **verzetteln**. Der in diesen Phasen erwachsende Aufwand liegt häufig noch im Rahmen dessen, was ein ordentlich wirtschaftender Produzent selbst zu finanzieren imstande ist. Der **Schwerpunkt** der Förderung **sollte** demgegenüber **in der Herstellung** von Fernsehfilmen **liegen**. Das stünde mit dem erklärten Ziel der **Spitzenfinanzierung** am besten im Einklang. Außerdem ließe eine Überbetonung der Förderung von Konzepterstellung und Projektentwicklung den **Verwaltungsaufwand** im Zusammenhang mit der Auswahl der förderungswürdigen Vorhaben unnötig ansteigen, sodaß man zur Abfederung an einen Förder-Automatismus denken müßte.

3. Zu § 9h ("Besondere Bestimmungen für die Richtlinien zur Fernsehfilmförderung")

- 3.1. Der Verband der Filmregisseure Österreichs erachtet die in § 9h Abs 2 vorgesehene Unabhängigkeit (nämlich die Unabhängigkeit der Förderungswerber von Rundfunkveranstaltern) als eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen. Denn mangelte es an dieser Unabhängigkeit, so liefe die Gewährung von Förderungen aus dem Fernsehfilmförderungsfonds auf eine (mehr oder weniger verdeckte) Subventionierung von Rundfunkveranstaltern hinaus. Nach dem Entwurf soll es an der RTR-GmbH liegen, derlei Etikettenschwindel zu verhindern; denn die RTR-GmbH hat in den von ihr zu erstellenden Richtlinien das **Unabhängigkeits-Kriterium** zu präzisieren. Nach Ansicht des Verbandes der Filmregisseure Österreichs wäre es allerdings zwecks Vermeidung von "Aufweichungen" des Unabhängigkeits-Kriteriums **sinnvoll**, wenn der Gesetzgeber der RTR-GmbH **nähere Vorgaben** machte als jetzt in § 9h Abs 2 vorgesehen. Jedenfalls sollte der dort verwendete Begriff "Eigentum an sekundären Rechten" geklärt werden.
- 3.2. Der Verband der Filmregisseure Österreichs **begrüßt** das Vorhaben, die Höhe der Förderung mit **maximal 25 % des Produktionsbudgets** zu beschränken. Denn derlei Beschränkung läßt in der Tat mehr förderungswürdige Förderungswerber zum Zug kommen und belebt dadurch das Filmwesen stärker als jede höhere Quote. Im Hinblick auf die Dominanz des ausländischen Kapitals sollte freilich (zumindest in den Richtlinien) eine Bevorzugung nicht-österreichischer Stoffe ausgeschlossen werden.
- 3.3. Der Verband der Filmregisseure Österreichs würde es begrüßen, wenn die unübersehbar kommerzielle Ausrichtung des vorliegenden Entwurfs durch Gegengewichte ergänzt und abgefedert würde. Eine Möglichkeit bestünde darin, einen **kleinen Prozentsatz** der Fördersumme **für abseits des Mainstream angesiedelte Formate** (Dokumentarfilme, Erstlingsarbeiten, ...) zu reservieren.

4. Zu § 9i ("Fachjury")

- 4.1. Wie schon oben unter Punkt 1.3 dargelegt, bezweifelt der Verband der Filmregisseure Österreichs, daß die nach § 9f zur Verwaltung des Fernsehfilmförderungsfonds berufene RTR-GmbH die dafür am besten geeignete Instanz ist. Der Entwurf selbst scheint davon auszugehen, daß die RTR-GmbH nicht über die erforderliche Fachkunde im Filmwesen verfügt; denn andernfalls wäre nicht "[z]ur Beratung der RTR-GmbH bzw. zur Einholung von weiterem Expertenwissen [...] zusätzlich eine Fachjury vorgesehen" (Erläuterungen zu §§ 9f bis 9i). Unerfindlich ist, warum eine Fachjury zwar eigens eingerichtet, aber dann doch nur mit beratender Stimme ausgestattet werden soll (siehe § 9i Abs 1). Es erscheint **fraglich, ob fachkundige Personen** aus dem Filmwesen mit mehrjähriger einschlägiger Praxis **sich mühevolle ehrenamtliche Arbeit ohne jede Verantwortung überhaupt antun**. (Wenn man schon das Intendantenprinzip wählt, dann muß der Intendant wohl mehr Branchennähe aufweisen als der Rundfunk-Regulator.) Zwar beruft sich der Entwurf darauf, das vorgeschlagene organisatorische Modell liege auch den meisten anderen Förderungsregelungen im Filmwesen zugrunde, doch erweist gerade der Vergleich mit der wohl einschlägigsten derartigen Regelung in Österreich, nämlich dem **Filmförderungsgesetz**, einen eklatanten Unterschied: Im Rahmen des Filmförderungsgesetzes bzw. des ÖFI kommt der aus fünf fachkundigen Mitgliedern aus dem Filmwesen (und – ohne Stimmrecht – dem Direktor als Vorsitzendem) gebildete **Auswahlkommission** nicht bloß die Funktion eines Beraters, sondern grundsätzlich die **alleinige Entscheidungsgewalt** zu (siehe § 6 Filmförderungsgesetz); und selbst das Kuratorium, dessen Genehmigung in Ausnahmefällen (!) nötig ist, besteht neben anderen Mitgliedern aus fünf fachkundigen Vertretern des österreichischen Filmwesens. Der Verband der Filmregisseure Österreichs tritt daher vehement dafür ein, die **Entscheidung über die Förderungswürdigkeit** der eingereichten Vorhaben **so weit wie möglich** einer von den relevanten Berufsgruppen **paritätisch besetzten Fachjury** zu überlassen; sollte die Entscheidung aus welchem Grund auch immer doch bei der RTR-GmbH liegen, so müßte der RTR-GmbH **zumindest** die geradezu selbstverständliche **Pflicht** auferlegt werden, jede von der Stellungnahme der Fachjury **abweichende Entscheidung schriftlich zu begründen**.
- 4.2. § 9i Abs 5 verpflichtet Mitglieder der Fachjury bei Vorliegen eines Befangenheitsgrundes dazu, sich der Mitwirkung an der Erörterung und Beschlußfassung der Fachjury zu enthalten. Im Hinblick auf die große Sensibilität der Materie scheint **erwägenswert**, die nähere Ausgestaltung der Ablehnung von Jurymitgliedern nicht völlig der Fachjury selbst zu überlassen (die sich nach § 9i Abs 5 eine Geschäftsordnung geben muß), sondern zumindest ein – in allen "zivilisierten" Verfahrensordnungen vorgesehenes – **Ablehnungsrecht des Förderungswerbers "vorzuzeichnen"**.

Abschließend: **Da viele wesentliche Themen** in die nach § 9h Abs 1 in Verbindung mit § 9c Abs 1 von der RTR-GmbH zu erstellenden **Richtlinien "ausgelagert"** sind, ist die vorliegende **Stellungnahme** des Verbandes der Filmregisseure Österreichs eine **bedingte**; denn letztlich steht und fällt der Sinn des Fernsehfilmförderungsfonds mit der Qualität der zu seiner Verwaltung künftig erstellten Richtlinien.

Wunschgemäß teile ich mit, daß ich mit gleicher Post 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ans Präsidium des Nationalrats sende.

Mit freundlichen Grüßen,



Albrecht Haller